

Allgemeine Bestimmungen

Außerstreitverfahren Neu

Naturalrestitution nach dem
Entschädigungsfondsgesetz

Auskunftspflicht für
Mehrwertdienste

Unzureichender Schutz gegen
Werbemails

Vor dem Aus?
Softwarepatente

Reparatur von Schwachstellen im
Gruppenbesteuerungsregime

Regulierungsbedarf
Verwertung von Verpackungen

Verzicht lediglich eines Mitstifters auf gemeinsam vorbehaltenes Änderungsrecht

möglich? *Es kommt häufig vor, dass mehrere Stifter (zB Ehegatten) gemeinsam eine Privatstiftung errichten und sich dabei das Änderungsrecht nach § 33 Abs 2 PSG vorbehalten. Der OGH hatte kürzlich zu entscheiden, ob ein nachträglicher Verzicht lediglich eines Stifters auf das in der Stiftungsurkunde zwei Stiftern ausdrücklich gemeinsam vorbehaltene Änderungsrecht mit der Konsequenz möglich ist, dass so dann der andere Stifter allein berechtigt ist, die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern.*

Anmerkung zu OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04 w

GERHARD HOCHEDLINGER

A. EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG

1. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSEKTLÄRUNG NACH ENTSTEHEN DER PRIVATSTIFTUNG

Die Bestimmung des § 33 Abs 2 PSG räumt Stiftern das Recht ein, auch nach dem Entstehen der Privatstiftung die Stiftungserklärung zu ändern, soweit sich die Stifter in der Stiftungsurkunde ein entsprechendes Änderungsrecht vorbehalten haben.¹⁾ Es handelt sich dabei um ein einseitiges höchstpersönliches Gestaltungsrecht des Stifters.²⁾ Sofern in der Stiftungsurkunde nicht anders vorgesehen, können mehrere Mitstifter die Stiftungserklärung infolge § 3 Abs 2 PSG nur gemeinsam ändern.³⁾ Insb angesichts der zumeist langen Dauer, auf die Privatstiftungen angelegt sind, ist es oft ein Wunsch von Stiftern, sich den Einfluss auf die Stiftung und ihre Gestaltung langfristig zu sichern. In diesem Sinne behalten sich Stifter regelmäßig ein freies Änderungsrecht in Bezug auf die Stiftungserklärung vor.⁴⁾

2. ANLASSFALL UND VORGESCHICHTE

Zwei Stifter – im hier gegenständlichen Fall Ehegatten – haben gemeinsam eine Privatstiftung errichtet und sich dabei gem § 33 Abs 2 PSG das Recht vorbehalten, die Stiftungserklärung auch nach Eintragung der Privatstiftung in das FB in allen Belangen zu ändern. Ausdrücklich wurde dazu in der Stiftungsurkunde festgehalten, dass für die Ausübung des Änderungsrechts Einstimmigkeit unter den Stiftern erforderlich ist. Im Zuge der Scheidung der zwischen den Stiftern geschlossenen Ehe vereinbarten diese später, dass einer der beiden Stifter gegen Erhalt einer einmaligen Abfindung auf alle ihm zustehenden und in der Stiftungserklärung vorbehaltenen⁵⁾ Rechte – und damit auch auf das (gemeinsam vorbehaltene) Änderungsrecht – verzichten möge.⁶⁾ In diesem Sinne errichteten die beiden Stifter gemeinsam einen

Notariatsakt,⁷⁾ um die Stiftungsurkunde dergestalt zu ändern, dass in Hinkunft lediglich ein Stifter allein berechtigt sein soll, die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern.

Mit der Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser von den Stiftern vorgenommenen Modifikation des Änderungsvorbehalts hatte sich – nachdem die Unterinstanzen die Eintragung dieser Änderung der Stiftungsurkunde verweigert hatten⁸⁾ – der OGH in 6 Ob 61/04 w auseinander zu setzen. Gegenständlich waren dabei vor allem die Fragen, ob die ursprünglich in der Stiftungsurkunde getroffene Formulierung betreffend die für Änderungen notwendige Einstimmigkeit als „selbst auferlegte Beschränkung der Änderungsrechts“ zu verstehen ist, bejahendenfalls, ob die nun nachträglich vorgenommene Aufhebung dieser Beschränkung rechtlich zulässig ist.

MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger (E.M.L.E.) ist Rechtsanwalt und Partner der *Hasch & Partner* Anwalts-gesellschaft mbH in Wien und war am hier erörterten Verfahren beteiligt.

- 1) Ausf dazu *Diregger/Winner*, Fragen der Gestaltungsfreiheit im Privatstiftungsrecht, in *Doralt/Kals*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts, 114 ff.
- 2) Zur Frage der Höchstpersönlichkeit stifterlicher Gestaltungsrechte angesichts der E OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03 m, vgl *N. Arnold*, Ausübung der Gestaltungsrechte eines Stifters durch seinen Sachwalter, GeS 2003, 479.
- 3) Vgl zB *Kals* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 3 Rz 21 f; *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 3 Rz 35 f; *Wolfmair* in *Hasch & Partner*, Kurzkomm. PSG 148 mwN.
- 4) Vgl *Hochedlinger/Hasch*, Exekutionssichere Gestaltung von Stiftungserklärungen, RdW 2002/190; *Kraus*, Richtig Stiften 57.
- 5) Zur Unterscheidung zwischen dem Stifter „zustehenden“ und diesem „vorbehaltenen“ Rechten vgl *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 3 Rz 40.
- 6) Wenn hier vom „verbleibenden“ bzw vom „ausscheidenden“ Stifter die Rede ist, so ist damit nicht tatsächliches Ausscheiden, sondern lediglich ein Verzicht auf einem Stifter eingeräumte bzw vorbehaltene Stifterrechte gemeint.
- 7) Vgl § 39 Abs 1 PSG.
- 8) Eine Änderung der Stiftungsurkunde wird gem § 33 Abs 3 (2. Satz) PSG erst mit der Eintragung in das FB wirksam (konstitutive Wirkung).

B. DIE ENTSCHEIDUNG DES OGH VOM 27. 5. 2004, 6 OB 61/04 W

1. AUSGANGSLAGE

Im der E OGH 6 Ob 61/04 w zugrunde liegenden Verfahren wurde sowohl vom LG Linz als Erstgericht als auch vom OLG Linz als Rekursgericht die von den Stiftern (gemeinsam) vorgenommene Änderung der Stiftungsurkunde für unzulässig befunden. Weil nach § 33 Abs 2 PSG die Begründung des Rechts zur Änderung der Stiftungserklärung nach Eintragung der Stiftung ausgeschlossen sei,⁹⁾ müsse es auch ausgeschlossen sein, selbst auferlegte Beschränkungen eines vom Stifter vorbehaltenen Änderungsrechts nachträglich zu beseitigen. Die Modifikation des Änderungsvorbehalts, wonach nunmehr lediglich ein Stifter zur Änderung der Stiftungserklärung berechtigt sein soll, bedeute eine nachträgliche Ausweitung des Änderungsvorbehalts zugunsten dieses eines Stifters und sei damit unzulässig. Dabei stützten die Gerichte ihre Rechtsauffassung va auf die in der Literatur vertretene Ansicht, wonach „inhaltliche oder zeitliche“ Beschränkungen des Änderungsvorbehalts „nicht nachträglich ausweitend geändert oder aufgehoben werden können, da sich der Stifter mit der ursprünglichen Einschränkung endgültig des restlichen Umfangs dieses Gestaltungsrechts begeben hat“.¹⁰⁾

Dem hielt die Stiftung als Revisionsrekurswerberin insb entgegen, dass hier von einer „inhaltlichen oder zeitlichen“ Beschränkung des Änderungsrechts nicht die Rede sein könne, vielmehr ginge es um organisationsrechtliche Fragen. Selbst aber wenn man der Auffassung folgen wollte, es handelte sich um eine inhaltliche oder zeitliche Beschränkung des Änderungsvorbehalts, die nun nachträglich aufgehoben werden sollte, so wäre eine solche nachträgliche Aufhebung der Beschränkung gegenständlich zulässig.

2. NACHTRÄGLICHE AUFHEBUNG SELBST AUFERLEGTER BESCHRÄNKUNGEN DES ÄNDERUNGSRECHTS ZULÄSSIG?

In der Literatur wird – wie vorhin bereits dargelegt – die Auffassung vertreten, dass inhaltliche oder zeitliche Beschränkungen des Änderungsvorbehalts, die sich der Stifter selbst auferlegt hat, nicht nachträglich von diesem wieder aufgehoben werden können.¹¹⁾ N. Arnold hält dem entgegen, dass das PSG eine Aufhebung einer zuvor freiwillig getroffenen Selbstbeschränkung im Hinblick auf das Änderungsrecht nicht verbiete. Zu beachten sei jedoch, dass die Aufhebung der Beschränkung der Änderung nur „unter Einhaltung der ursprünglichen Beschränkung“ zulässig sei¹²⁾ – was bei „inhaltlichen“ Beschränkungen freilich nicht möglich ist. Hat der Stifter etwa festgehalten, dass beispielsweise bestimmte, einem fakultativen Stiftungsorgan eingeräumte Kompetenzen oder das Ausmaß von Begünstigungen „unabänderliche“ Bestimmungen der Stiftungserklärung darstellen, so können diese Punkte im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Eine gegenteilige Auffassung würde besagte Beschränkungen schließlich ad absurdum führen.¹³⁾ Bei allen anderen Beschränkungen ist hin-

gegen im Einzelfall zu fragen, ob der Stifter eine bereits vorhandene Beschränkung des Änderungsrechts unter Einhaltung eben dieser Beschränkung aufheben kann. Hat sich der Stifter beispielsweise sein Änderungsrecht nur für einen bestimmten Zeitraum nach Entstehen der Privatstiftung vorbehalten („zeitliche“ Beschränkung), kann er in diesem Sinne diese zeitliche Beschränkung innerhalb dieses Zeitraumes – und *nur* innerhalb dieses Zeitraumes! – auch wieder beseitigen. Sollte hingegen die Stiftungserklärung umgekehrt vorsehen, dass während eines gewissen Zeitraumes Änderungen *unzulässig* sind und der Stifter während dieser Zeit eben diese Beschränkung beseitigen wollen, dann wäre dies keine „Aufhebung der Beschränkung der Änderung unter Einhaltung der ursprünglichen Beschränkung“ und sohin unzulässig!

Das hier für zeitliche Beschränkungen, mithin für Befristungen, Gesagte muss im Übrigen konsequent weitergedacht auch für Bedingungen – ja in Wahrheit ganz allgemein – gelten: Wurde das Änderungsrecht lediglich bis zum Eintritt einer Bedingung vorbehalten, so kann diese Einschränkung vor Bedingungseintritt beseitigt werden; wurde das Änderungsrecht erst für den Fall des Eintritts einer Bedingung vorbehalten, muss zur Änderung der Stiftungserklärung der Eintritt der Bedingung abgewartet werden.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich mE bei der gegenständlichen Rechtsfrage weder um eine „inhaltliche“ noch um eine „zeitliche“ Beschränkung des Änderungsvorbehalts, sondern um eine „organisationsrechtliche“ Frage. Aber auch für organisatorische Beschränkungen stellt sich die Frage gleich: Ist eine Aufhebung der Beschränkung „unter Einhaltung der ursprünglichen Beschränkung“ möglich? Hat der Stifter sein Änderungsrecht etwa dahingehend beschränkt, dass er dieses nur mit Zustimmung des Stiftungsvorstands ausüben kann,¹⁴⁾ so ist in diesem Sinne eine nachträgliche Aufhebung einer solchen Bindung an ein Stiftungsorgan nur noch mit dessen Zustimmung möglich. Haben mehrere Stifter erklärt, ihr Änderungsrecht nur gemeinsam auszu-

9) So die überwiegende Ansicht in der Literatur; vgl hiezu zB *Diregger/Winner*, aaO 117; *Pittl*, Der Stifter einer Privatstiftung und die ihm zustehenden Rechte, NZ 1999, 201; *Geist*, Zur Änderung der Stiftungserklärung durch den Stifter nach Eintragung der Privatstiftung, GesRZ 1998, 80; *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 33 Rz 24; *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 33 Rz 36. AA hingegen *C. Nowotny*, Urkunden und Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis 134.

10) *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 33 Rz 24. *G. Nowotny* weist indes darauf hin, dass die gegenständliche Rechtsfrage unter den Wiener Firmenbuchrichtern strittig ist (*G. Nowotny*, Die Anforderung an die Stiftungsurkunde, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, aaO 142). Zur Praxis der Firmenbuchgerichte vgl auch *Kraus*, Richtig Stiften 73.

11) Vgl *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 33 Rz 24; *Diregger/Winner*, Fragen der Gestaltungsfreiheit im Privatstiftungsrecht, in *Doralt/Kals*, aaO 117; *Riedmann*, Privatstiftung und Schutz der Gläubiger des Stifters, 140.

12) Vgl *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 33 Rz 41.

13) *G. Nowotny* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Umgehung“ der selbst auferlegten Einschränkung des Änderungsvorbehalts (*G. Nowotny*, aaO 142). AA jedoch offenbar *C. Nowotny*, aaO 134.

14) Näher hiezu *Hochedlinger/Hasch*, RdW 2002/190.

üben,¹⁵⁾ so kann auch von dieser wechselseitigen Bindung der Stifter zueinander wieder – aber eben nur gemeinsam – abgegangen werden. Genau das war gegenständlich geschehen.

Zu begründen sind all diese Überlegungen mE mit dem Vertrauensschutz Dritter: Wenn in der öffentlich einsichtigen Stiftungsurkunde¹⁶⁾ die Möglichkeit zur Änderung der Stiftungserklärung an einen näher konkretisierten Zeitraum, an ein zufälliges Ereignis oder aber auch an die Zustimmung einer bestimmten Person gebunden ist, so können mE Dritte darauf vertrauen, dass eine Änderung ausschließlich in diesem Zeitraum, bei Bedingungseintritt bzw mit Zustimmung der betreffenden Person vorgenommen wird. Genauso wie aber Dritte *nicht* in ihrem Vertrauen beeinträchtigt werden können, wenn die Stiftung bei einem auf zehn Jahre befristeten Änderungsvorbehalt innerhalb dieses Zeitraumes – auch wesentlich – geändert wird, kann auch bei Verzicht lediglich eines von mehreren Stiftern auf sein ihm (gemeinsam mit seinen Mitstiftern) vorbehaltenes Änderungsrecht das Vertrauen Dritter nicht erschüttert sein, zumal ja Dritte auch nicht davor gefeit wären, dass sämtliche allenfalls in der Zukunft vom „verbleibenden“ Stifter nun allein beschlossene Änderungen ansonsten von den beiden Stiftern gemeinsam beschlossen würden.¹⁷⁾

3. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE UND KRITIK

Leider vermeinte der OGH in 6 Ob 61/04 auf die eben erörterten Fragen zur nachträglichen Aufhebung selbst auferlegter Beschränkungen im Hinblick auf stifterliche Gestaltungsrechte nicht eingehen zu müssen, zumal diese nach Ansicht des OGH nicht entscheidungswesentlich wären. Das Höchstgericht führte vielmehr aus, dass sich nach dem klaren Wortlaut der Stiftungsurkunde beide Stifter ein (inhaltlich) unbeschränktes Änderungsrecht vorbehalten haben.¹⁸⁾ Die Frage der Aufhebung einer Beschränkung des Änderungsrechts stelle sich daher nicht.¹⁹⁾ Vielmehr gehe es hier um die organisationsrechtliche Bestimmung des § 3 Abs 2 PSG, wonach mehreren Stiftern zustehende oder vorbehaltene Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden können, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor. Die ursprünglich von den Stiftern getroffene Formulierung, dass sie das Änderungsrecht nach § 33 Abs 2 PSG lediglich gemeinsam ausüben können, sei daher angesichts der Bestimmung des § 3 Abs 2 PSG gar nicht notwendig gewesen. Der dennoch aufgenommene Hinweis auf das gesetzliche Einstimmigkeitsprinzip sei – nicht zuletzt wegen des (ansonsten) inhaltlich unbeschränkt vorbehaltenen Änderungsrechts – nicht derart auszulegen, dass die Stifter zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung vereinbart hätten, auf eine allfällige spätere Abänderung dieses Prinzips der Einstimmigkeit zu verzichten. Nachdem § 3 Abs 2 PSG eine dispositive Gesetzesbestimmung darstellt, muss sie auch nachträglich abänderbar sein, wenn sich die Stifter – wie gegenständlich der Fall – ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten.

Interessant ist, dass der OGH davon ausging, dass die Stifter mit der von ihnen ursprünglich in der Stiftungsurkunde gewählten Formulierung („Die Stifter sind berechtigt, die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern; hiezu ist Einstimmigkeit erforderlich“) „in Wahrheit keinen eingeschränkten, sondern einen unbeschränkten Vorbehalt in Richtung eines umfassenden Änderungsrechts (§ 33 Abs 2 PSG) erklärt haben“. Genau hier ist mE einzuhaken und konsequent weiterzudenken: Auch wenn der OGH hiezu nicht eingehen musste, so ist die gedankliche „Trennlinie“ zwischen dem bloßen Vorgang der *Ausübung* des Änderungsrechts und Beschränkungen eben dieser *Ausübung* (hier als „zeitliche“ oder „organisatorische“ Beschränkungen bezeichnet) einerseits und Beschränkungen betreffend das *Änderungsrecht selbst* („inhaltliche“ Beschränkungen) zu ziehen: Nur derartige „inhaltliche“ Beschränkungen können im Nachhinein nicht mehr aufgehoben werden, (zeitliche oder sonstige) Beschränkungen, die lediglich die Art und Weise der Durchführung der Änderung der Stiftungserklärung zum Gegenstand haben, hingegen sehr wohl, freilich stets unter Beachtung der betreffenden Beschränkung. In diesem Sinne sollte man – anders in der Literatur bisher der Fall – in der Tat auch, wie vom OGH gegenständlich offenbar angedacht, in sprachlicher Hinsicht differenzieren und in Hinkunft lediglich „inhaltliche“ Re-

- 15) Freilich ist eine solche Erklärung angesichts der Bestimmung des § 3 Abs 2 PSG genau genommen nicht nötig (so auch OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04 w).
- 16) Infolge § 9 Abs 2 Z 6 iVm § 10 Abs 2 (1. Satz) PSG müssen ein allfälliger Änderungsvorbehalt ebenso wie Beschränkungen des Änderungsrechts bzw iZm mit dem Änderungsrecht (arg „Regelungen über die Änderung der Stiftungserklärung“) in der Stiftungsurkunde erklärt werden (vgl zB *Wolfmair in Hasch & Partner*, Kurzkomentar PSG 149). Die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Stiftungszusatzurkunde ist unzulässig und unbeachtlich (vgl *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 33 Rz 36; *Diregger/Winner*, aaO 115; *C. Nowotny*, aaO 126).
- 17) Zum Problem, dass ein Stifter aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten verpflichtet sein kann, bestimmte Änderungen zu unterlassen, vgl *Diregger/Winner*, aaO 117. Generell ist jedoch hiezu festzuhalten, dass Änderungen unter Missachtung solcher vertraglicher Verpflichtungen grundsätzlich wirksam sind.
- 18) Ist der Änderungsvorbehalt nicht inhaltlich beschränkt, so kann die Stiftungserklärung auch grundlegend geändert werden; auch eine nachträgliche Änderung des Stiftungszwecks ist möglich (ausf dazu *Berger in Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 33 Rz 20; *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 33 Rz 43; *Wolfmair in Hasch & Partner*, Kurzkomentar PSG 150; besonders „großzügig“ *C. Nowotny*, Urkunden und Privatstiftung, aaO 134; eher restriktiv *Diregger/Winner*, aaO 116 ff).
- 19) Auf die Argumentation des Erst- ebenso wie des Rekursgerichts, ein Verzicht nur eines Mitstifters auf dessen Änderungsrecht hätte allenfalls auch eine von der Literatur als unzulässig befundene „Rückgängigmachung der Selbstbeschränkung in zeitlicher Hinsicht“ zur Folge ging der OGH gar nicht ein. Auch hier gilt mE die Argumentation, dass mit der von den beiden Stiftern vorgenommenen Änderung die Interessen Dritter nicht berührt würden, zumal Dritte auch nicht davor gefeit wären, dass sämtliche allenfalls nach dem Ableben eines Stifters von dessen Mitstifter allein beschlossenen Änderungen genauso gut von beiden Stiftern gemeinsam beschlossen werden könnten. Die Bestimmung des § 33 Abs 2 (2. Satz, 1. Fall) PSG stellt keine Schutzvorschrift für Dritte dar, vielmehr soll mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass die Interessen des verstorbenen Mitstifters, „der seinen Willen verwirklicht sehen will“, gewahrt bleiben (vgl hiezu auch *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 33 Rz 25 unter Verweis auf ErlRV zu § 33).

striktionen als „Beschränkung des Änderungsrechts“ qualifizieren. Vorhin als „zeitlich“ oder „organisatorisch“ bezeichnete Einschränkungen sollten besser als das charakterisiert werden, was sich auch tatsächlich sind, nämlich „Beschränkungen betreffend die Ausübung des (allenfalls inhaltlich unbeschränkten) Änderungsrechts“.

C. CONCLUSIO

Weil es in praxi häufig ist, dass mehrere Mitstifter eine Privatstiftung errichten, sich dabei gemeinsam stifterliche Gestaltungsrechte vorbehalten, später jedoch eine abweichende Regelung dahingehend treffen möchten, dass in Hinkunft ein Stifter alleine zur Änderung der Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 PSG berechtigt sein soll, während die anderen Stifter auf die ihnen eingeräumten Stifterrechte verzichten,²⁰⁾ ist die gegenständliche Entscheidung des OGH höchst erfreulich. Anders gewendet: Die – vom OGH verworfene – Rechtsansicht des OLG Linz hätte für viele bereits bestehende Privatstiftungen geradezu fatale Auswirkungen gehabt, würde doch diese darauf hinauslaufen, dass mehrere Stifter nur anlässlich der Errichtung der Stiftung in der Stiftungsurkunde vom gesetzlichen Einstimmigkeitsprinzip abweichen dürfen, nachträglich aber nicht mehr, selbst wenn sie sich ein inhaltlich umfassendes Änderungsrecht vorbehalten. Die Stifter wären zur Ausübung stifterlicher Gestaltungsrechte auf Lebzeiten aneinander gebunden. Doch wäre zur Änderung der Stiftungserklärung nicht nur eine „formelle“ Zustimmung des „ausscheidenden“ Stifters stets von Nöten; weil Änderungen auch der Stiftungszusatzurkunde notariatsaktspflichtig sind,²¹⁾ müsste diese (zB

bei einer Neuregelung von Begünstigtenansprüchen) dem „ausgeschiedenen“ Mitstifter bei jeder Änderung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

- 20) Vorgeschichte zur E OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04 w war ein Scheidungsvergleich zwischen den beiden Ehegattenstiftern mit dem Inhalt, dass einer der beiden Ehegatten gegen Erhalt einer einmaligen Abfindung auf alle ihm vorgehaltenen Stifterrechte verzichtet. Anstelle einer Abfindungszahlung käme im Übrigen auch die zuletzt in der Literatur verstärkt diskutierte „Spaltung“ der Stiftung in Frage, etwa indem die „ursprüngliche Ehegattenstiftung“ gemeinsam mit dem „ausscheidenden“ Ehegatten eine neue Privatstiftung errichtet („Abspaltung zur Neugründung“) und dieser ein Teil des Stiftungsvermögens der „alten“ Stiftung gewidmet wird (näher hiezu *N. Arnold/Ludwig*, Exit- und Umgründungsszenarien bei Privatstiftungen, in *Kathrein & Co. Stiftungsservice* 2004, H 5, 14; *Kraus*, Richtig Stiften 100). Will man die Bande zwischen diesen beiden Stiftungen weitestgehend auflösen, so muss der „ausscheidende“ Stifter der „alten“ Privatstiftung ebenso auf seine Stifterrechte verzichten wie die „alte“ Privatstiftung als Mitstifterin der „neuen“ Stiftung.
- 21) Die Bestimmung des § 39 Abs 1 PSG spricht von „Stiftungserklärungen“, mithin vom Überbegriff (vgl § 10 Abs 1 PSG) von „Stiftungsurkunde“ und „Stiftungszusatzurkunde“ (näher hiezu *N. Arnold*, PSG-Kommentar § 10 Rz 2 ff).

SCHLUSSSTRICH

Auch wenn sich mehrere Stifter ein umfassendes Änderungsrecht iSv § 33 Abs 2 PSG in der Stiftungsurkunde ausdrücklich gemeinsam vorbehalten, können diese Stifter später – gemeinsam – von dieser „wechselseitigen Bindung“ wieder abgehen und festlegen, dass in Hinkunft ein Stifter allein berechtigt ist, die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern.